

# Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd - Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 29. Januar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd - Werbung interkulturell“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. März 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 100), geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 2/2015, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

### „§ 6

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0, 1,3	HERVORRAGEND (laudatur/eximia)	Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,7, 2,0	SEHR GUT (magna cum laude)	Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
2,3, 2,7	GUT (cum laude)	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
3,0, 3,3	BEFRIEDIGEND (non sine laude)	Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
3,7, 4,0	AUSREICHEND (lubenter/approbatur)	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen.
über 4,0	NICHT BESTANDEN (non approbatur)	Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

#### Deutsches Worturteil

von 1,00 bis 1,30 = mit Auszeichnung,  
über 1,30 bis 2,00 = sehr gut,  
über 2,00 bis 2,70 = gut  
über 2,70 bis 3,30 = befriedigend  
über 3,30 bis 4,00 = ausreichend

#### Schwedisches Worturteil

laudatur/eximia  
magna cum laude  
cum laude  
non sine laude  
lubenter/approbatur

über 4,00

= nicht ausreichend

non approbatur.“

2. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Modul 1.1. Grundlagen der Werbesprache (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten).

2. Modul 1.2. Werbung in Situation und Kontext (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten).

3. Modul 1.3. Ethik in Werbung und Wirtschaft (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 20-25 Seiten).

4. Modul 1.4. Projekt-Workshop: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Projektbericht.

5. Modul 1.5. Schwedisch 1 (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur (90 Minuten).

6. Modul 2.1. Forschungsseminar zur Werbesprache (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Werbesprache (Modul 1.1), Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten).

7. Modul 2.2. Visuelle Kommunikation (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Projekt-Workshop: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie“ (Modul 1.4.), Modulprüfung: Projektportfolio (darstellerisch-grafischer Art).

8. Modul 2.3. Werbesprache international (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 25 Seiten).

9. Modul 2.4. Projekt-Workshop: Imagefilm (5 ECTS-Punkte), Modulprüfung: Ergebnis der Projektarbeit.

10. Modul 2.5. Schwedisch 2 (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Schwedisch 1 (Modul 1.4), Modulprüfung: Klausur.

<sup>2</sup>Die Module 1.5 (Schwedisch 1) sowie 2.5 (Schwedisch 2) müssen von finnischen Studierenden nicht absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>An der Åbo Akademi, Turku, muss die oder der Studierende Module im Gesamtumfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren. <sup>2</sup>Dies wird durch das erfolgreiche Absolvieren folgender Module erreicht:

1. Modul 3.1. Introduction to Marketing (10 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: mehrere Assignments.

2. Modul 3.2. Intercultural Marketing Management (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1), Modulprüfung: mehrere Assignments.

3. Modul 3.3. Marketing Analysis (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1), Modulprüfung: mehrere Assignments.

4. Modul 3.4. Business-to-business Marketing in an International Context (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1), Modulprüfung: mehrere Assignments.

5. Modul 4.1. Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (10 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an Forschungsseminar zur Werbesprache (Modul 2.1), B2B-Marketing in an International Context (Modul 3.4), Modulprüfung: Hausarbeit.

6. Modul 4.2 Perspectives of the Global Business Environment (5 ECTS-Punkte), formale Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an Introduction to Marketing (Modul 3.1) und Business-to-business Marketing in an International Context (Modul 3.4), Modulprüfung: mehrere Assignments.

<sup>3</sup>Auch für die Module an der Åbo Akademi, Turku, melden sich die Studierenden in Eichstätt auf Prüfungsmodule an.“

3. § 8 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor dem Wort „Exemplaren“ wird das Wort „maschinenschriftlichen“ eingefügt.
  - b) Nach dem Wort „abzugeben“ werden ein Komma sowie die Worte „in Eichstätt darüber hinaus in unveränderbarer maschinenlesbarer Form“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 6 wird das Datum „15. September“ durch das Datum „30. September“ ersetzt.
5. § 10 Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „InterculturAd - Werbung interkulturell“ vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juni 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 26. Januar 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. November 2017; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/130043.

Eichstätt/Ingolstadt, den 29. Januar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 29. Januar 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Januar 2018.